Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/236

25. 03. 77

Sachgebiet 740

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Regelungen auf dem Textilgebiet, die durch erhebliche Zunahmen der Einfuhr von Baumwollgarnen aus Griechenland und aus der Türkei sowie von Baumwoll-Unterhosen aus Hongkong, ferner durch die europarechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (Anpassung des Einfuhrrechts an die von der EWG mit verschiedenen Textilexportländern geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen) notwendig geworden sind.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 247 vom 31. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Januar 1977 (BAnz. Nr. 15 vom 22. Januar 1977), wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Anmerkung 8 erhält folgende Fassung:

   „8) Die Vorschriften des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057) sind zu beachten."

2. Anmerkung 40 erhält folgende Fassung:

   „40) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Griechenland oder die Türkei ist."

3. Anmerkungen 48 und 49 erhalten folgende Fassung:

   ‚48) Die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in Singapur ist nur genehmigungsfrei, wenn der Einführer eine auf die Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Exportlizenz des Ursprungslandes vorlegt.

   Die Einfuhr ist auch dann genehmigungsfrei, wenn der Einführer eine vom Ursprungsland ausgestellte „Bescheinigung für auf Handwebstühlen hergestellte Baumwollgewebe und Waren daraus" vorlegt.

   Die Exportlizenz oder die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses.

   49) Die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in Malaysia ist nur genehmigungsfrei, wenn der Einführer eine auf die Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Exportlizenz des Ursprungslandes vorlegt.

   Die Einfuhr ist auch dann genehmigungsfrei, wenn der Einführer eine vom Ursprungsland ausgestellte „Bescheinigung für auf Handwebstühlen hergestellte Baumwollgewebe und Waren daraus" vorlegt.

   Die Exportlizenz oder die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses.'

4. Bei den Warennummern 0603 010 und 0603 050 wird in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis „10)" durch das Zeichen „—" und den Anmerkungshinweis „9)" ersetzt.

5. Bei den Warennummern 0701 170, 0701 192 und 0701 199 wird in Spalte 4 jeweils dem Zeichen „—" der Anmerkungshinweis „2)" angefügt.

6. Bei der Warennummer 0701 194 werden in Spalte 4 dem Zeichen „—" die Anmerkungshinweise „2) 11)" angefügt.

7. Bei der Warennummer 0701 930 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „12)" eingefügt.

8. Bei den Warennummern 5104 130, 5104 150, 5104 280, 5104 360, 5104 420, 5104 460 und 5104 480 wird in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis „50)" gestrichen.

9. Bei den Warennummern 5505 130 bis 5505 980 wird in Spalte 5 jeweils das Zeichen „EE40)" eingefügt.

10. Bei der Warennummer 6004 170 wird in Spalte 4 dem Zeichen „+" der Anmerkungshinweis „52)" angefügt.

11. Bei der Warennummer 8512 584 wird in Spalte 3 die Zahl „16" durch die Zahl „18" ersetzt; bei der Warennummer 8712 200 wird in Spalte 3 die Zahl „19" durch die Zahl „16" ersetzt.

12. Bei der Warennummer 9305 000 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 45/77 vom 24. März 1977.

Verkündet am 22. März 1977 im Bundesanzeiger Nr. 56.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält vor allem Regelungen auf dem Textilgebiet, die durch erhebliche Zunahmen der Einfuhr von Baumwollgarnen aus Griechenland und aus der Türkei sowie von Baumwoll-Unterhosen aus Hongkong, ferner durch die europarechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (Anpassung des Einfuhrrechts an die von der EWG mit verschiedenen Textilexportländern geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen) notwendig geworden sind.

Daneben bringt die Änderungsverordnung eine nach EWG-Recht erforderliche Angleichung der Einfuhrvorschriften für Gemüsepaprika sowie die Freistellung vom Genehmigungserfordernis für die Einfuhr von anderen als Pflanz- oder Frühkartoffeln aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

1. **§ 1 Nr. 1**

   § 1 Nr. 1 enthält lediglich eine redaktionelle Änderung.

2. **§ 1 Nr. 2 und 9**

   Die Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste schreibt eine Einfuhrerklärung bei der Einfuhr von bestimmten Baumwollgarnen (Warennummern 5505 130 bis 5505 980) mit Ursprung in Griechenland und der Türkei vor. Die Einfuhrerklärung ist nach § 28 a Abs. 7 der Außenwirtschaftsverordnung vor der Einfuhr dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abzugeben und mit den Eintragungen des Bundesamtes der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. Eine genaue Beobachtung der Einfuhrentwicklung ist nötig geworden, da die genannten Baumwollgarne aus Griechenland und der Türkei in erhöhten Mengen und zu sehr niedrigen Preisen eingeführt werden. Diese Einfuhren haben bei den inländischen Herstellern gleicher Waren erhebliche Absatz- und Beschäftigungsschwierigkeiten ausgelöst und drohen deren Lage weiter zu verschlechtern. Es ist daher vordringlich, mit Hilfe der Einfuhrerklärung ein genaues und umfassendes Bild über die weitere Entwicklung der Einfuhr dieser Waren zu gewinnen.

3. **§ 1 Nr. 3**

   Auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 114/77 und 115/77 des Rates vom 18. Januar 1977 (ABl. EG Nr. L 19 S. 1 ff. und 7 ff.) betreffend die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Singapur bzw. Malaysia sind auf Handwebstühlen hergestellte Baumwollgewebe und Waren daraus keinen mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unterworfen. Die Einfuhr ist daher genehmigungsfrei, wenn anstelle der Exportlizenz die genannte Bescheinigung vorgelegt wird.

4. **§ 1 Nr. 4, 11 und 12**

   § 1 Nr. 4, 11 und 12 enthalten Berichtigungen.

5. **§ 1 Nr. 5 und 6**

   Die Änderung ist erforderlich, weil auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr das Genehmigungserfordernis zu entfallen hat, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

   Die Anmerkung 11 bei der Warennummer 0701 194 (Speisekartoffeln) dient dem Hinweis auf die Vorschriften der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln vom 26. Juli 1971 (BGBl. I S. 1175).

6. **§ 1 Nr. 7**

   Durch die Verordnung (EWG) Nr. 795/76 des Rates vom 6. April 1976 (ABl. EG Nr. L 93 S. 6) wurde Gemüsepaprika bzw. Paprika ohne brennenden Geschmack in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 (ABl. EG Nr. L 118 S. 1), wo Erzeugnisse aufgeführt sind, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden und Qualitätsnormen unterliegen, eingefügt. Die Einfuhr aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist daher nur dann genehmigungsfrei, wenn die genannten Waren den durch Verordnung (EWG) Nr. 2397/76 der Kommission vom 1. Oktober 1976 (ABl. EG Nr. L 270 S. 13) festgesetzten Qualitätsnormen entsprechen.

7. **§ 1 Nr. 8**

   Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1989/76 des Rates vom 22. Juli 1976 (ABl. EG Nr. L 219 S. 1), die das Inkrafttreten des zwischen der Euro-

päischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Japan abgeschlossenen Abkommens über den Handel mit Textilwaren sowie des diesbezüglichen Briefwechsels regelt, war die Vorlage einer Exportlizenz für die Einfuhr von Waren der Warennummern 5104 130, 5104 150, 5104 280, 5104 360, 5104 420, 5104 460 und 5104 480 gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Abkommens in Verbindung mit Anhang I Teil A nur auf die Abkommensjahre 1975 und 1976 begrenzt, so daß die Einfuhr der genannten Waren mit Ursprung in Japan nunmehr keinen mengenmäßigen Beschränkungen mehr unterliegt.

8. **§ 1 Nr. 10**

Bei der Einfuhr von Unterhosen für Männer und Knaben aus Baumwolle (Warennummer 6004 170) mit Ursprung in Hongkong wird eine Einfuhrgenehmigung vorgeschrieben, weil die genannte Ware in der Vergangenheit in derart erhöhten Mengen und zu so niedrigen Preisen eingeführt wurde, daß ein erheblicher Schaden für die Erzeugung gleichartiger Textilien im Wirtschaftsgebiet einzutreten droht, und weil dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere aus beschäftigungspolitischen und regional wirtschaftlichen Gründen abgewendet werden muß (vgl. § 10 Abs. 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes). Entsprechend dem Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong ist für die genannte Ware inzwischen eine Exportquote vereinbart worden. Hongkong ist gehalten, diese Exportquote nicht zu überschreiten und die Einhaltung sowie die Überwachung der Ausfuhr durch Vergabe von Exportlizenzen zu gewährleisten.

9. **§ 2 und § 3**

Die §§ 2 und 3 der Verordnung enthalten die übliche Berlin-Klausel und regeln das Inkrafttreten der Verordnung.